

Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Obstanbaugemeinschaft Erlenbach“

Der Wasser- und Bodenverband „Obstanbaugemeinschaft Erlenbach“ erlässt aufgrund des § 6 sowie § 79 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände - Wasserverbandsgesetz (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), und des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes (BayAGWVG) vom 10. August 1994 (GVBl. S. 760, BayRS 753-5-U)), zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 608) geändert, — mit Genehmigung des Landratsamts Main-Spessart vom 23.11.2022 folgende Satzung

vom 24.11.2022

Vorbemerkung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil.....	4
Name, Sitz, Aufgaben, Unternehmen und Verbandsmitglieder	4
§ 1 Name, Sitz, Rechtsform	4
§ 2 Aufgabe	4
§ 3 Verbandsgebiet.....	4
§ 4 Unternehmen und Ausführung des Unternehmens	4
§ 5 Mitgliedschaft.....	5
§ 6 Mitgliederpflichten	5
Zweiter Teil.....	7
Verbandsorgane.....	7
§ 7 Verbandsorgane	7
Erster Abschnitt.....	7
Die Verbandsversammlung	7
§ 8 Zusammensetzung der Verbandsversammlung	7
§ 9 Aufgaben der Verbandsversammlung.....	7
§ 10 Einberufung der Verbandsversammlung	8
§ 11 Sitzung der Verbandsversammlung	8
§ 12 Niederschrift.....	8
§ 13 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung.....	9
Zweiter Abschnitt.....	10
Der Vorstand.....	10
§ 14 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes.....	10
§ 15 Amtszeit, Entschädigung.....	10
§ 16 Aufgaben des Vorstandes	10
§ 17 Einberufung des Vorstandes	11
§ 18 Sitzung des Vorstandes	11
§ 19 Beschlussfassung des Vorstandes	11
§ 20 Geschäfte des Vorstandes.....	12
§ 21 Vorstandsschau	12
Dritter Teil.....	13
Verbandsbeiträge, Haushalt und Rechnungswesen	13
§ 22 Verbandsbeiträge.....	13
§ 23 Entstehen der Beitragsschuld, Fälligkeit.....	13
§ 24 Säumniszuschläge und Mahngebühren	13
§ 25 Zwangsvollstreckung.....	14
§ 26 Haushalt, Rechnungslegung, Rechnungsprüfung und Entlastung.....	14
Vierter Teil.....	15

Satzungsänderung und besondere Verfahrensvorschriften	15
§ 27 Dienstkräfte.....	15
§ 28 Bekanntmachungen	15
§ 29 Änderung der Satzung	15
§ 30 Änderung der Satzung durch die Aufsichtsbehörde	15
§ 31 Anordnungsbefugnis des Vorstandes.....	15
§ 32 Zwang.....	16
§ 33 Rechtsbehelfe	16
Fünfter Teil	17
Aufsicht	17
§ 34 Staatliche Aufsicht	17
§ 35 Genehmigungspflichtige Geschäfte.....	17
§ 36 Inkrafttreten.....	17

Erster Teil

Name, Sitz, Aufgaben, Unternehmen und Verbandsmitglieder

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

(1) Der Verband führt den Namen „Obstanbaugemeinschaft Erlenbach“ und hat seinen Sitz in Erlenbach bei Marktheidenfeld im Landkreis Main-Spessart. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG).

(2) Der Wasser- und Bodenverband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder; er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er ist ein nicht auf Gewinnerzielung gemeinnütziges Unternehmen im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung.

§ 2 Aufgabe

Der Verband hat die Aufgabe, den Boden im landwirtschaftlichen Kulturzustand zu erhalten und zu verbessern und die Kulturflächen als Obstbaumgrundstück zu bewirtschaften.

§ 3 Verbandsgebiet

(1) Das Verbandsgebiet erstreckt auf die Grundstücke Flur-Nrn. 2706, 2707, 2708, 2709, 2710, 2711, 2712, 2713, 2714, 2715 und 2716, Lage: Taubmann, Gemarkung Erlenbach. Das Verbandsgebiet ist in sogenannte Zeilen unterteilt.

(2) Für eine Änderung des Verbandsgebietes gilt § 29 dieser Satzung entsprechend; der Beschluss der Verbandsversammlung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

§ 4 Unternehmen und Ausführung des Unternehmens

(1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die im Verbandsgebiet notwendigen Arbeiten zur Erfüllung seiner Aufgaben durchzuführen. Das Verbandsunternehmen umfasst dabei die der Aufgabenerfüllung dienenden baulichen und sonstigen Anlagen, Arbeiten an Grundstücken und Zeilen, Ermittlungen und sonstige Maßnahmen. Der Umfang des Unternehmens ergibt sich aus den Festlegungen des Verbandsgebiets in § 3.

(2) Notwendige Arbeiten sind die Obstanlage zu pflegen und zu erhalten, die Bäume fachgerecht zu schneiden und die Schädlinge einheitlich zu bekämpfen. Zur Wahrung einer einheitlichen Obstanlage erfolgt die Pflanzung von Kulturpflanzen nur durch den Verband. Bis zum vierten Jahr nach der Bepflanzung eingegangene Bäume werden vom Verband ersetzt. Düngung und maschinelle Bodenbearbeitung erfolgt durch den Verband. Die Bodenbearbeitung der maschinell nicht zu erfassenden Bodenflächen, ist durch die betreffenden Miteigentümer vorzunehmen.

(3) Ernte und Verwertung der Früchte ist nicht Aufgabe des Verbandes.

(4) Änderungen und Ergänzungen des Planes und des Unternehmens werden vom Vorstand mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde oder von dieser angeordnet. Vor wesentlichen Veränderungen ist ein Beschluss der Verbandsversammlung herbeizuführen. Der Vorstand macht die Änderungen und Ergänzungen nach § 28 bekannt. Berühren die Änderungen und Ergänzungen die Satzung, so gilt § 29.

(5) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Verband die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen (§ 5 WVG, Art. 1 Abs. 3 BayAGWVG).

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Wasser- und Bodenverbandes sind die jeweiligen Eigentümer – Miteigentümer – der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke bzw. Zeilen (dingliche Mitglieder) und die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten öffentlich-rechtlichen Körperschaften, sowie deren Rechtsnachfolger. Es besteht eine Gemeinschaft nach Bruchteilen. Die Bruchteile sind verkäuflich und belastbar. Der Erwerber eines Grundstückes – eines Bruchteils – wird anstelle des Veräußerers Mitglied des Verbands. Mit der Veräußerung des Eigentums – Miteigentums – erlischt die Mitgliedschaft. Gemeinsame Eigentümer oder Erbbauberechtigte gelten als ein Mitglied.

(2) Anspruch auf Aufnahme als neues Mitglied hat, wer einen Vorteil aus der Durchführung der Verbandsaufgabe zu erwarten oder wer Maßnahmen des Verbandes zu dulden hat. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(3) Verbandsmitglieder, deren Vorteil aus der Durchführung der Verbandsaufgabe entfallen ist, sind berechtigt, die Aufhebung ihrer Mitgliedschaft zu verlangen. Dies gilt nicht, wenn das Verbandsmitglied den Vorteil durch eigene Maßnahmen beseitigt hat oder wenn durch Aufhebung der Mitgliedschaft Nachteile für das öffentliche Interesse, den Verband oder dessen Gläubiger zu besorgen sind. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Will er dem Antrag stattgeben, hat er dies der Aufsichtsbehörde mitzuteilen, welche innerhalb von zwei Monaten widersprechen kann. Widerspricht sie, so ist die Aufhebung der Mitgliedschaft nicht zulässig.

(4) Der Verbandsvorsteher führt ein Mitgliederverzeichnis mit folgenden Daten: Vor- und Nachname und Anschrift des Mitglieds sowie Zeilengröße und Zeilennummer des Mitglieds. Dieses Verzeichnis ist stets auf dem Laufenden zu halten. Die Aufsichtsbehörde erhält eine Abschrift des Verzeichnisses sowie seiner Nachträge bzw. Änderungen.

§ 6 Mitgliederpflichten

(1) Die Beschäftigten des Verbandes und dessen Beauftragte sind berechtigt, Grundstücke und Zeilen zu betreten und zu benutzen, soweit dies zur Durchführung des Unternehmens erforderlich ist. Das Verbandsmitglied hat insbesondere die zur Unterhaltung erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen an den Anlagen und auf den Obstbaumgrundstücken zu dulden. Die für das Unternehmen benötigten Stoffe (z. B. Steine oder Erde) können — vorbehaltlich nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen — aus dem im Verbandsgebiet belegenen Grundstücken entnommen werden.

(2) Entstehen durch die Benutzung von Zeilen dem Betroffenen unmittelbare Vermögensnachteile, kann er einen Ausgleich verlangen (§§ 36 und 37 WVG).

(3) Die Verbandsmitglieder haben jede Beschädigung an den Anlagen und den Obstbaumbeständen sowie den Wegen zu vermeiden und Beschädigungen sowie sonstige Störungen sofort dem Verbandsvorsteher zu melden. Sie haben alles zu unterlassen, was der Sicherheit und den Schutz der Anlagen und Obstbaumgrundstücken gefährdet oder eine Unterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde.

(4) Wird das Eigentum oder Erbbaurecht auf jemand anderen übertragen oder ändern sich Anschrift und Grundstücksgröße bzw. Zeilengröße, so ist dies dem Wasser- und Bodenverband mitzuteilen.

(5) Jedes Mitglied hat die Pflicht, Ehrenämter anzunehmen, soweit nicht ein wichtiger Grund der Annahme entgegensteht. Über eine Entschädigung beschließt die Verbandsversammlung; der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(6) Verbandsmitglieder sind gegen eine angemessene Vergütung zur Mithilfe verpflichtet, insbesondere wenn das Personal des Verbandes zur Erledigung alleine nicht in der Lage ist. Die Verbandsversammlung kann beschließen, dass einzelne Aufgaben ohne Ansprüche auf Vergütung oder Auslagenerstattung von den Mitgliedern selbst wahrzunehmen sind.

(7) Die Verbandsmitglieder können durch den Vorstand zu kleineren Pflegearbeiten – insbesondere vor dem Hintergrund Schaden von der Gesamtanlage abzuwenden - in Ihrer eigenen Obstbaumzeile verpflichtet werden.

Kleinere Pflegearbeiten können unter anderem folgende Arbeiten sein:

1. Laub in die Fahrgasse rechen
2. Ausdünnarbeiten an den Obstbäumen
3. Leichte Schneidarbeiten

(8) Die Verhaltensregeln in der Anlage sind zu beachten. Sie sind dort entsprechend ausgehängt und veröffentlicht (u. a. Fahrgeschwindigkeiten, Tor abschließen, Bewässerung, Umgang mit Leitern).

(9) Erntet der Zeilenbesitzer im Herbst sein Obst nicht, erfolgt eine Terminsetzung zur Ernte durch den Vorstand. Nach Verstreichen dieser Frist kann der Vorstand in eigener Verantwortung über die Ernte und Nutzung des Obstes entscheiden.

(10) Eigenmächtig größere Schneidarbeiten oder gar Rodungen sind in der eigenen Zeile nicht erlaubt.

(11) Die Nichteinhaltung der Absätze 8 bis 10 kann mit einem Ordnungsgeld belegt werden.

Zweiter Teil

Verbandsorgane

§ 7 Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind:

1. Die Verbandsversammlung
2. Der Vorstandsvorstand.

Erster Abschnitt

Die Verbandsversammlung

§ 8 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung besteht aus den Mitgliedern gemäß § 5 der Satzung. Sie können im Fall einer Verhinderung durch Bevollmächtigte vertreten werden. Bevollmächtigt können nur Mitglieder werden. Dabei darf jedes Mitglied nur ein weiteres Mitglied vertreten.

§ 9 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Verbandssatzung, des Unternehmens, des Plans, der Aufgaben und soweit eine Geschäftsordnung erlassen wurde,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbands,
4. Festsetzung des Haushaltsplans sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
5. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplans
6. Entlastung des Vorstands,
7. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder,
8. Wahl der Beauftragten des Verbands für die Verbandsschau (Schaubeauftragte),
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

§ 10 Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich oder elektronisch nach Bedarf ein und teilt die Tagesordnung mit.

(2) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie muss außerdem ohne Verzug einberufen werden, wenn es Verbandsmitglieder, deren Stimmen zusammen den vierten Teil aller Stimmen erreichen, oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe des Zwecks oder der Gründe verlangen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann die Aufsichtsbehörde die Verbandsversammlung einberufen und die Tagesordnung festsetzen.

(3) Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist abkürzen; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(4) Der Verbandsvorsitzende lädt ferner die Mitglieder des Vorstandes, die Aufsichtsbehörde und den amtlichen Fachberater für Obst- und Gartenbau ein.

§ 11 Sitzung der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende, bei seiner Verhinderung sein Vertreter, bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.

(2) Zu Beginn der Sitzung ist ein Verzeichnis der erschienenen Verbandsmitglieder aufzustellen.

(3) Der Verbandsvorsitzende unterrichtet die Verbandsversammlung über die Angelegenheiten des Verbandes. Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbandes zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand in Zusammenhang stehen.

(4) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und der amtliche Fachberater für Obst- und Gartenbau sind befugt, an allen Sitzungen teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.

(5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.

§ 12 Niederschrift

(1) Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlungen ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Verhandlung, Art und Ergebnis der Abstimmungen, ferner die Beschlüsse und Wahlergebnisse festzuhalten.

(3) Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsteher und vom Schriftführer zu unterschreiben. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Verbandes oder ein Verbandsmitglied, wenn dieses zustimmt, zugezogen werden. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 13 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte, mindestens aber ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Ist die Form oder die Frist der Ladung nicht gewahrt, so ist die Verbandsversammlung beschlussfähig, wenn zwei Drittel der anwesenden Verbandsmitglieder zustimmen.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Es wird offen abgestimmt, wenn kein Mitglied widerspricht.

(3) Jedes Mitglied hat ohne Rücksicht auf das Beitragsverhältnis eine Stimme.

(4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 - 3 entsprechend. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder drei Bewerber die gleiche, nächsthöhere Stimmzahl, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmzahl kommt.

Zweiter Abschnitt

Der Vorstandsvorstand

§ 14 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandsvorstandes

- (1) Der Vorstandsvorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, dem Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer sowie weiteren Beisitzern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Versammlung gewählt. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Nach Ablauf seiner Wahlperiode führt der Vorstand seine Geschäfte weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 15 Amtszeit, Entschädigung

- (1) Der Vorstandsvorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die bei Inkrafttreten dieser Satzung im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, im Amt.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest seiner Amtszeit nach § 13 Abs. 4 ein Ersatzmitglied zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.
- (4) Die Versammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.
- (5) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Auslagen werden ihnen ersetzt. Die Versammlung kann eine Entschädigung festsetzen; der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 16 Aufgaben des Vorstandsvorstandes

- (1) Der Vorstandsvorstand berät und beschließt über alle Verbandsangelegenheiten, die nicht durch das Wasserverbandsgesetz oder diese Satzung der Versammlung oder dem Vorstandsvorsitzenden vorbehalten sind. Zu den Aufgaben des Vorstandsvorstandes gehören insbesondere:
1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
 2. die Aufstellung und Vorlage der Jahresrechnung,
 3. die Ermittlung des Beitragsverhältnisses,
 4. Beschlussfassung über die Aufnahme von im Haushaltsplan enthaltenen und unter Rechtsaufsicht genehmigten Darlehen und über sonstige Rechtsgeschäfte, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes im Wert von 2.500,00 € oder mehr enthalten,
 5. die Mitwirkung bei der Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgabe, des Unternehmens, Planes und der Geschäftsordnung

6. die Aufstellung der Geschäftsordnung, sofern eine solche von der Verbandsversammlung beschlossen werden soll;

7. die Entschädigung für Hilfskräfte, die keine Verbandsmitglieder sind, festzusetzen.

8. Festlegung der Höhe von Ordnungsgeldern.

(2) Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes und der Satzung in Übereinstimmung mit den von der Verbandsversammlung beschlossenen Grundsätzen.

§ 17 Einberufung des Vorstandes

(1) Der Vorstand beruft den Vorstand schriftlich oder elektronisch nach Bedarf ein und teilt die Tagesordnung mit.

(2) Der Vorstand ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Er muss außerdem ohne Verzug einberufen werden, wenn zwei Vorstandsmitglieder oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe des Zwecks oder der Gründe dies verlangen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann die Aufsichtsbehörde den Vorstand einberufen und die Tagesordnung festsetzen.

(3) Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. In dringenden Fällen kann der Vorstand die Frist abkürzen; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

§ 18 Sitzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand, bei seiner Verhinderung sein Vertreter, bereitet die Beratungsgegenstände des Vorstandes vor und führt in ihr den Vorsitz. Er hat Stimmrecht, wenn er Vorstandsmitglied ist.

(2) Zu Beginn der Sitzung ist ein Verzeichnis der erschienenen Vorstandsmitglieder aufzustellen.

(3) Der Vorstand unterrichtet den Vorstand über die Angelegenheiten des Verbandes. Jedem Vorstandsmitglied ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbandes zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand in Zusammenhang stehen.

(4) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

§ 19 Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens zwei Drittel aller Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er kann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschließen, wenn in einer wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder Beschlüsse gefasst werden können. Ist die Form oder die Frist der Ladung nicht gewahrt, so ist der Vorstand nur beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

(2) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.

(3) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen, der anwesenden Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorstandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 20 Geschäfte des Vorstandsvorsitzenden

(1) Der Vorstandsvorsitzende hat die Geschäfte zu erledigen, die ihm durch das Wasserverbandsgesetz oder die Satzung ausdrücklich zugewiesen sind. Er unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die anderen Mitglieder des Vorstandes über die Verbandsangelegenheiten und hört ihren Rat zu wichtigen Geschäften. Insbesondere gehören zu den Aufgaben des Vorstandsvorsitzenden:

1. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes,
2. der Vorsitz im Vorstand und in der Versammlung,
3. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Versammlung und des Vorstandes,
4. die Aufsicht über die Verbandsarbeiten und Überwachung der Verbandsanlagen,
5. die Einziehung der Verbandsbeiträge,
6. die Anweisung von Einnahmen und Ausgaben an die Verbandskasse,
7. die Aufsicht über die Kassenverwaltung.

(2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorstandsvorsitzenden oder falls er verhindert ist - seinem Vertreter - unterzeichnet sind.

§ 21 Verbandsschau

(1) Die Anlagen des Verbandes sind einmal im Jahr (bei Bedarf öfters) von den Beauftragten des Verbandes (Schaubeauftragte) zu überprüfen (Begehung). Ort und Zeit der Verbandsschau werden vom Vorstand bestimmt.

(2) Die Versammlung wählt zwei Schaubeauftragte. Schauführer ist der Vorstand oder der von ihm bestimmte Schaubeauftragte.

(3) Der Vorstandsvorsitzende macht Zeit und Ort der Ortsbegehung ortsüblich bekannt und lädt bei Bedarf die Aufsichtsbehörde und den amtlichen Fachberater für Obst- und Gartenbau zwei Wochen vorher zur Teilnahme ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Begehung teilzunehmen.

(4) Über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schaubeauftragten zu unterzeichnen ist.

(5) Der Vorstand veranlasst die Beseitigung der bei der Verbandsschau festgestellten Mängel.

Dritter Teil

Verbandsbeiträge, Haushalt und Rechnungswesen

§ 22 Verbandsbeiträge

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband Beiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben und einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich ist.
- (2) Der Verband kann die Verbandsbeiträge in Form von Geld (Verbandsbeiträge) oder – mit Zustimmung des Vorstandes – von Sachen, Werken, Diensten oder anderen Leistungen (Sachbeiträge) erheben.
- (3) Die Verbandsbeiträge berechnen sich nach den nicht gedeckten Aufwendungen des Verbandes im Verhältnis der bepflanzten Grundstücksflächen. Dies entspricht im Verhältnis der Anzahl der Bäume bei der ersten Pflanzung. Hierüber ist ein Beitragsverzeichnis zu führen. Wird die Unterhaltung durch Maßnahmen jedweder Art überdurchschnittlich erschwert, oder die Verbandsanlagen verstärkt belastet, ist der Vorstand berechtigt, die Mehrkosten dem Verursacher zu berechnen.
- (4) Ein ausgeschiedenes Verbandsmitglied haftet dem Verband für die während der Dauer seiner Mitgliedschaft fälligen Beiträge persönlich weiter und kann auch zu späteren Beiträgen wie ein Mitglied wegen solcher Aufwendungen herangezogen werden.
- (5) Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben. Die Beitragspflicht der dinglichen Verbandsmitglieder ruht als öffentliche Last auf den Grundstücken bzw. Zeilen und Anlagen, mit denen die dinglichen Verbandsmitglieder an dem Verband teilnehmen.
- (6) Die Höhe des Verbandsbeitrages wird in der Haushaltssatzung festgesetzt.

§ 23 Entstehen der Beitragsschuld, Fälligkeit

- (1) Der Vorstand verteilt die Geldsumme, die die Verbandsmitglieder nach dem Haushaltsplan oder nach den Verpflichtungen des Verbandes aufzubringen haben, auf die Verbandsmitglieder in dem Beitragsverzeichnis angegebenen Beitragsverhältnis.
- (2) Die Beitragsschuld entsteht am 1. 1. jeden Jahres. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anwendbar.
- (3) Wenn eine Veränderung des Beitragsverhältnisses beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die neue Beitragsschuld am 1. 1. des folgenden Jahres.
- (4) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des jeweiligen Bescheides fällig.
- (5) Jedem Mitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Beitragsunterlagen zu gewähren.

§ 24 Säumniszuschläge und Mahngebühren

Für rückständige Verbandsbeiträge erhebt der Verband Säumniszuschläge nach § 240 Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung und eine Mahngebühr in Höhe von 15,00 €.

§ 25 Zwangsvollstreckung

Die auf dem Wasserverbandsgesetz oder dieser Satzung beruhenden Geldforderungen des Verbandes werden aufgrund eines gerichtlichen Vollstreckungstitels vollstreckt.

§ 26 Haushalt, Rechnungslegung, Rechnungsprüfung und Entlastung

(1) Der Vorstand des Wasserverbandes hat jährlich einen Haushaltsplan sowie bei Bedarf Nachträge aufzustellen. Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im Haushaltsjahr. Er ist Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben. Der Haushaltsplan sowie die Nachträge dazu sind von der Verbandsversammlung festzulegen und der Aufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorzulegen; als Haushaltsjahr gilt das Kalenderjahr. Der Haushaltsplan kann wegen des geringen und regelmäßig wiederkehrenden Geldverkehrs des Verbandes auch für zwei Jahre aufgestellt und festgesetzt werden. Die Haushaltsfestsetzung kann durch die Aufsichtsbehörde erfolgen, wenn der Wasserverband untätig ist.

(2) Der Verbandsvorsitzende kann Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan festgesetzt sind, leisten, wenn der Verband dazu verpflichtet ist, ein Aufschub erheblichen Nachteil bringen würde und die Entscheidung der Verbandsversammlung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können und für die ausreichende Mittel nicht vorhanden sind, nur bei unabweisbarem Bedürfnis treffen. Unter diesen Voraussetzungen kann er dann auch die erforderlichen Beiträge von den Mitgliedern des Verbandes einziehen lassen. War die Verbandsversammlung mit der Angelegenheit noch nicht befasst, so beruft der Vorstandsvorsitzende sie zur Festsetzung eines Nachtrags zum Haushaltsplan unverzüglich ein.

(3) Am Ende des Haushaltsjahres hat der Vorstand eine Rechnung über alle entstandenen Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Haushaltsjahres gemäß dem Haushaltsplan (Jahresrechnung) zu erstellen. Diese ist im ersten Quartal des Jahres von zwei, von der Verbandsversammlung für die jeweilige Wahlperiode zu berufenden Verbandsmitgliedern, zu prüfen (örtliche Rechnungsprüfung). Die Prüfung erstreckt sich darauf,

1. ob der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege nachgewiesen sind und
3. ob diese Rechnungsbelege mit dem Wasserverbandsgesetz, der Satzung und sonstigen Vorschriften im Einklang stehen.

Das Ergebnis der Prüfung (Prüfbericht) ist im ersten Quartal des folgenden Haushaltsjahres dem Vorstandsvorsitzenden und der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann eine überörtliche Rechnungsprüfung durchführen.

(5) Der Vorstand des Verbandes legt die Jahresrechnung und den Prüfbericht der Verbandsversammlung vor; diese beschließt sodann über die Entlastung des Vorstands.

Vierter Teil

Satzungsänderung und besondere Verfahrensvorschriften

§ 27 Dienstkräfte

(1) Der Verband kann gemäß den Beschlüssen der Verbandsversammlung für die Kassenführung einen Kassenverwalter/einen Verbandstechniker für die Durchführung des Verbandsunternehmens bestellen.

(2) Die Einstellung des Kassenverwalters/des Verbandstechnikers bedarf der Bestätigung, seine/ihre Besoldung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 28 Bekanntmachungen

Die Satzungen und Satzungsänderungen werden im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde, andere für die Öffentlichkeit bestimmte Mitteilungen des Verbandes werden in ortsüblicher Weise in den Gemeinden, in deren Gebiet die zum Verband gehörenden Grundstücke der Mitglieder liegen, bekanntgemacht. Im Übrigen gilt Art. 4 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes (BayAGWVG).

§ 29 Änderung der Satzung

(1) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über die Änderung der Aufgaben des Verbands bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

(2) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekanntzumachen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist.

§ 30 Änderung der Satzung durch die Aufsichtsbehörde

(1) Die Aufsichtsbehörde kann eine Änderung der Satzung aus Gründen des öffentlichen Interesses fordern.

(2) Kommt der Verband der Forderung innerhalb einer bestimmten Frist nicht nach, kann die Aufsichtsbehörde die Satzung ändern. § 29 Abs. 2 Satz 2 gilt auch für diesen Fall.

§ 31 Anordnungsbefugnis des Vorstandes

(1) Die Verbandsmitglieder und die auf Grund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes, insbesondere Anordnungen zum Schutz des Verbandsunternehmens, zu befolgen.

(2) Die Anordnungsbefugnis kann auch vom Verbandsvorsitzenden allein wahrgenommen werden.

§ 32 Zwang

- (1) Die Anordnungen nach § 31 werden nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz vollstreckt.
- (2) Ordnungsgelder werden nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz vollstreckt.
- (3) Das Zwangsgeld und das Ordnungsgeld fallen an den Verband.

§ 33 Rechtsbehelfe

Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach der Verwaltungsgerichtsordnung zulässigen Rechtsbehelfe gegeben.

Fünfter Teil

Aufsicht

§ 34 Staatliche Aufsicht

(1) Der Verband untersteht der Aufsicht des Landratsamtes Main-Spessart in 97753 Karlstadt.

(2) In technischen Angelegenheiten steht der amtliche Fachberater für Obst- und Gartenbau beratend zur Verfügung. Er hält mit dem Verbandsvorsitzenden unmittelbar Verbindung, prüft die technischen und landwirtschaftlichen Angelegenheiten des Verbandes und berät den Verbandsvorsitzenden.

§ 35 Genehmigungspflichtige Geschäfte

(1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Aufnahme von Darlehen, soweit diese insgesamt einen Betrag von 5.000,00 EUR übersteigen,
3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten
4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

(2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 allgemein zulassen.

(4) Die zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäfte sind der Aufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 36 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Main-Spessart in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 28.02.1983 i. d. F. vom 07.04.1987 außer Kraft.

Erlenbach, 24.11.2022

Jan Gardiewski

Verbandsvorsitzender